

1. Aktualität der in Prüfungen verwendeten Rechtsgrundlagen

In den schriftlichen und mündlichen Prüfungen verwendete Gesetzestexte, Erlasse, Richtlinien etc. müssen **immer aktuell** sein, d.h. bei Loseblattsammlungen ist die aktuelle Nachlieferung einzusortieren. Aussortierte Fassungen der Loseblattsammlung sollen in einem gesonderten Ordner zur Prüfung mitgenommen werden, um gegebenenfalls eine Klausur mit Rechtsstand 31.12. des Vorjahres lösen zu können. Diese Ausführungen gelten für das gesamte Studium (einschließlich der Laufbahnprüfung).

2. Maßgeblicher VZ in ertragsteuerlichen Klausuren

Wenn eine Klausurbearbeitung **im ertragsteuerlichen Kontext** auf einem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum aufbaut, ist der Rechtsstand des Veranlagungs-/Erhebungszeitraums zu Grunde zu legen, der dem Beginn des Studienabschnitts vorangeht.

3. Klausurrelevanz des Stoffs früherer Studienabschnitte/ des Stoffs aus Lehrgebieten ohne eigene Prüfungsarbeit

Grundsätzlich gilt, dass alle Steuerrechtsgebiete des laufenden und der vorangegangenen Studienabschnitte in allen Prüfungsarbeiten abgeprüft werden können. Dabei wird der Fokus in der Regel auf den originären Vorlesungsinhalt gelegt.

Eine weitere Besonderheit besteht beispielsweise bei den Prüfungsgebieten der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer oder auch des Internationalen Steuerrechts, die als eigenständige Vorlesungen ohne entsprechende Prüfungsarbeiten ausgestaltet sind. Diese Fächer können ab den jeweiligen Studienabschnitten Gegenstand von Prüfungsarbeiten sein, wobei auch hier die Sachnähe zu den ertragsteuerlichen Prüfungsarbeiten greift. Eine feste Zuordnung wird dabei nicht vorgenommen.

Dies bedeutet zum Beispiel, dass die Körperschaftsteuer grundsätzlich in den Prüfungsarbeiten der Fächer Besteuerung der Gesellschaften, Bilanzsteuerrecht oder Einkommensteuer Gegenstand sein kann und nicht einer dieser Arbeiten ausschließlich zugewiesen ist. Selbstverständlich können auch umsatzsteuerliche oder AO-rechtliche Sachverhalte entsprechende ertragsteuerliche Bezüge aufweisen.

Auf § 69 Abs. 2 StBAPO wird entsprechend verwiesen.